

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Peter Enders (CDU)

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz

Jagdabgabe/Jagdwesen II

Die **Kleine Anfrage 990** vom 18. September 2007 hat folgenden Wortlaut:

Bei zahlreichen Hegering-Versammlungen in diesem Frühjahr, wie auch bei der Jahreshauptversammlung der LJV-Kreisgruppe Altenkirchen, war die Erhöhung des Jahresbeitrages für die Mitgliedschaft im Landesjagdverband von 65,00 € auf 85,00 € ab 2008 ein vieldiskutiertes Thema.

Die Jäger fragen sich nun, was denn der Verband mit dem Geld macht. So kostet zum Beispiel ein Jahresjagdschein derzeit 76,80 €, ein Dreijahresjagdschein 153,00 €, künftig 96,00 € und 177,00 €. Tatsächlich behält der Kreis aber bei der Erteilung eines Jahresjagdscheines 12,80 €, bei einem Dreijahresjagdschein 25,60 €, der weitaus größere Teil der Gesamtgebühr fließt jedoch in die Landeskasse.

Grundlage dafür ist der § 18 Abs. 2 LJG Rheinland-Pfalz, in dem es heißt:

„Mit der Gebühr für die Ausstellung oder Verlängerung des Jagdscheines wird eine Jagdabgabe in Höhe des fünffachen Betrages der Gebühr erhoben. Das Land erhält das Aufkommen aus der Jagdabgabe zur Förderung der Jagd und zur Verhütung von Wildschäden.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Mittel zur Verhütung von Wildschäden sind jeweils in den Jahren 2004 bis 2006 in den Landkreis Altenkirchen geflossen und wer war Empfänger dieser Mittel?
2. Nach welchen Kriterien, und wer hat diese aufgestellt, werden Mittel aus der Jagdabgabe an wen und durch welche Gremien vergeben?

Das **Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 9. Oktober 2007 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

In den Jahren 2004 bis 2006 wurden aus dem Landkreis Altenkirchen keine Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe zur Verhütung von Wildschäden gestellt. Folglich flossen auch keine Mittel.

Zu Frage 2:

Die zweckentsprechende Verwendung der Jagdabgabe wird von der obersten Jagdbehörde nach fachlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Haushaltsplans (Kapitel 14 34 – Jagdabgabe –) gesteuert.

Die Bewilligung von Zuwendungen erfolgt nach den Bedingungen der Landeshaushaltsordnung.

In Vertretung:
Jacqueline Kraege
Staatssekretärin